



Förderverein der Roncalli-Grundschule Weseke e.V.

1

Präambel

Der Förderverein der Roncalli-Grundschule e. V. (nachfolgend „FV RGS“) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, bei dem Betrieb der Übermittagbetreuung, bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und deren Kindern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Veranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen: Mitglieder, Kinder von Mitgliedern und Beschäftigte.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder und deren Kinder, die die Roncalli-Grundschule in 46325 Borken-Weseke besuchen: Vorname, Nachname, Anschrift (insbesondere Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), weitere Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Geschlecht, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Zugehörigkeit zum Verein und zur Übermittagbetreuung, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Ermittlung des Vereinsbeitrages und des Beitrages für die Übermittagbetreuung.
- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Dach- und Landesverbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Datenerhebung für die Mitgliedschaft in den Dach- und Landesverbänden erforderlich ist, um deren Leistungen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen, Vorname, Name von Mitgliedern und deren Kindern.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort „Kassierer“ zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Dies auch deshalb, um die Anzahl der Personen, die im Verein Datenverarbeitung vornehmen, klein zu halten.
- (2) Die KassiererIn oder der Kassierer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO erfüllt werden. Sie oder er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Betreuerinnen und Betreuer der Übermittagbetreuung) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. Dabei handelt es sich um den Account:

postmaster@roncalli-grundschule-foerderverein.de

- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Betreuerinnen und Betreuer der Übermittagbetreuung), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich, da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte im Internet für den Gesamtverein (Homepage, Social Media wie z. B. Twitter, Facebook etc). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Gesamtvorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Gesamtvorstand, seine Beauftragten und den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand und die von ihm Beauftragten sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch Mitgliederversammlung des FV RGS auf Vorschlag des Gesamtvorstandes am 21.11.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.